

Leistungsbeschreibung

Unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen.....	2
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2	Strukturelle und geografische Beschreibung des Landkreises Elbe-Elster in Bezug auf Migration.....	2
1.3	Bestands- und Aufnahmesituation im Landkreis Elbe-Elster.....	3
2	Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit	5
2.1	Ziele und Aufgaben	5
2.2	Trägerschaft	6
2.3	Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung.....	6
3	Leistungsgegenstand „unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit (unMSA)“	7
3.1	Aufgaben der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit.....	7
3.2	Qualitätsstandards der Migrationssozialarbeit.....	7
3.2.1	Grundstandards der Sozialen Arbeit und Weisungsfreiheit	8
3.2.2	Methoden	8
3.2.3	Datenschutz und Schweigepflicht, Datenübermittlung	8
3.2.4	Dokumentation und Aktenführung	8
3.2.5	Sachbericht	8
4	Leistungszeitraum.....	9
5	Leistungsort	9
6	Personal	9
6.1	Anforderungen an das Personal.....	10
6.2	Personaleinsatz	11
6.3	Nachweis des Personals	11
7	Öffentlichkeitsarbeit und Information	11
8	Vernetzung und Kooperation	11
9	Qualitätssicherung.....	12
10	Vergütung	12
11	Angebot	13

Der Landkreis Elbe-Elster beabsichtigt, die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster nach Maßgabe des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) im Kreisgebiet Elbe-Elster im Rahmen dieser Ausschreibung an einen nichtstaatlichen Träger zu vergeben.

1 Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 LAufnG ist dem Landkreis Elbe-Elster die migrationsspezifische soziale Unterstützung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen als öffentliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden.

Er ist daher gemäß § 12 (1) LAufnG verpflichtet, die im Landkreis Elbe-Elster aufgenommenen Personen bei der Bewältigung der insbesondere aus ihrer Aufnahme- und Aufenthaltssituation begründeten besonderen Lebenslagen, angepasst an die jeweilige Wohn- und Unterbringungssituation, durch soziale Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit) zu unterstützen. Zur Aufgabenwahrnehmung ist ein bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches fachliches Angebot kontinuierlich zu gewährleisten. Die Migrationssozialarbeit kann gemäß § 12 (2) LAufnG auf geeignete Dritte, in der Regel nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit, übertragen werden.

Gemäß der Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung – LAufnGErstV) erhalten die Landkreise jährliche Pauschalen für die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit für die Regelleistungsberechtigten nach dem AsylbLG.

1.2 Strukturelle und geografische Beschreibung des Landkreises Elbe-Elster in Bezug auf Migration

Der Landkreis Elbe-Elster liegt im Süden Brandenburgs an der Grenze zu Sachsen und Sachsen-Anhalt. Innerhalb von Brandenburg grenzen die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald an. Der Landkreis Elbe-Elster besteht insgesamt aus 22 amtsangehörigen Gemeinden, 1 Verbandsgemeinde, 7 Städten und 5 Ämtern. Bei einer Gesamtfläche von 1.890 km² und einer Einwohnerzahl von knapp 100.000 besteht eine Bevölkerungsdichte von 52 Einwohnern je km².¹ Der Landkreis Elbe-Elster untergliedert sich in vier Sozialräume.

Die Unterbringung erfolgt derzeit für den Personenkreis der Asylbewerber im Landkreis Elbe-Elster in zwei Gemeinschaftsunterkünften in Herzberg und Doberlug-Kirchhain, einem Wohnungsverbund in Elsterwerda sowie angemieteten Einzelwohnungen zur vorübergehenden Unterbringung (Übergangswohnungen). Mit Wechsel in den Rechtskreis SGB II erfolgt in der Regel eine Eigenanmietung von entsprechendem Wohnraum.

Das Angebot der Unterstützung durch Migrationssozialarbeit ist sowohl für den Bereich der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit als auch für die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst vorzuhalten. Der Landkreis Elbe-Elster hat sich hierfür die Zielstellung gesetzt, das Beratungsangebot unter Berücksichtigung der regionalen Schwerpunkte ganzheitlich zu strukturieren.

Die Herausforderungen im Lebensalltag für die Geflüchteten sind hierbei ganz unterschiedlich und hängen auch vom jeweiligen Wohnort innerhalb des Landkreises ab. Während von den zentral

¹ Statistik Berlin Brandenburg (o.J.): MATS Bevölkerungsstand. Zugriff: 07.05.2025

gelegenen Unterbringungsmöglichkeiten die wichtigen alltäglichen Anlaufstellen größtenteils fußläufig erreichbar sind, ist die Alltagsstruktur der Bewohner der dörflich gelegenen Unterbringungsmöglichkeiten entsprechend anzupassen, sodass Einkäufe und Erledigungen und auch terminliche Angelegenheiten bei Ämtern, Behörden oder Ärzten entsprechend zu koordinieren sind. Insbesondere für Migranten, die nicht in Besitz eines Autos, bzw. einer gültigen Fahrerlaubnis sind, ist das Thema Mobilität im ländlich geprägten Landkreis Elbe-Elster von zentraler Bedeutung.

Um allen untergebrachten Personen dennoch eine adäquate Beratung zu ermöglichen, wurde die Beratungsstruktur in mehreren Orten im Landkreis aufgebaut. Der Landkreis Elbe-Elster untergliedert sich in vier Sozialräume, welche grundlegend für die folgenden Beschreibungen der Aufgabenerfüllung der Migrationssozialarbeit verwendet werden.

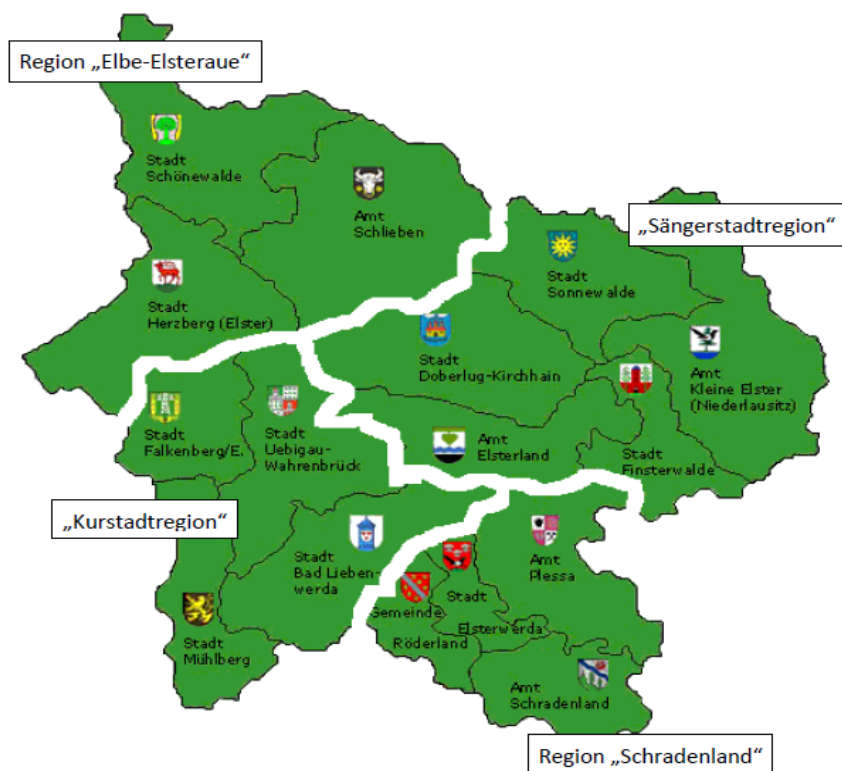


Abb. 1 Aufteilung des Landkreises Elbe-Elster in Sozialräume

1.3 Bestands- und Aufnahmesituation im Landkreis Elbe-Elster

Mit Stand vom 31.12.2025 waren im Landkreis Elbe-Elster 4.696² Ausländer bei der örtlichen Ausländerbehörde gemeldet, davon 2.858 Asylbewerber/-innen/ Geflüchtete.

Bei einem Bevölkerungsstand von 97.967 Einwohnern im Jahr 2024³ resultiert daraus ein Anteil der benannten Personengruppe in Höhe von 3 % der Gesamtbevölkerung in Elbe-Elster.

Die Verteilung von Asylbewerber/-innen/ Geflüchteten sowie die Verteilung von Leistungsempfängern nach AsylbLG gestaltet sich hierbei wie folgt.

² Landkreis Elbe-Elster (2026): Sachbericht zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Elbe-Elster vom 26.02.2026.

³ Statistik Berlin Brandenburg (o.J.): MATS Bevölkerungsstand.

Leistungsbeschreibung – unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster

Verteilung von Asylbewerbern/ Geflüchteten im Landkreis Elbe-Elster (Stand 31.12.2025)

Kommune	Einwohner (Stand 31.12.2024)	Anteil an Asylbew./ Geflüchteten	Inhaber einer Duldung	Inhaber einer Gestattung	AE nach § 104 c*	Abschiebe- schutz nach § 60 I, V, VII	Subsidiärer Schutz	anerkannte Flüchtlinge	Ukraine **	Kontingent-u. Resettlement- flüchtlinge	Gesamt
Region Elbe-Elsteraue	16.759	3,61%	107	57	23	50	46	58	201	63	605
Herzberg	8.732	6,62%	105	57	23	45	46	58	181	63	578
Schönwalde	2.899	0,24%				5			2		7
Amt Schlieben	5.128	0,39%	2						18		20
Kurstadtregion/ Verbandsgemeinde Liebenwerda	23.183	1,07%	13	6	4	14	13	15	175	8	248
Bad Liebenwerda	8.899	1,72%	10	2	4	12	6	14	101	4	153
Mühlberg	6.070	0,31%		4					15		19
Falkenberg	3.309	2,12%	3			2	6	1	56	2	70
Uebigau-Wahrenbrück	4.905	0,12%					1		3	2	6
Region Schradenland	21.360	1,98%	22	28	14	51	45	78	141	44	423
Elsterwerda	7.663	4,59%	22	27	14	51	44	71	79	44	352
Amt Plessa	5.796	0,66%					1	7	30		38
Gemeinde Röderland	3.618	0,44%							16		16
Amt Schradenland	4.283	0,40%		1					16		17
Sängerstadtregion	36.665	4,31%	190	252	38	142	278	165	400	117	1.582
Finstenwalde	15.496	6,54%	61	60	38	127	180	128	312	108	1014
Amt Elsterland	4.322	2,96%	10	22			5	15	67	9	128
Doberlug-Kirchhain	8.438	4,20%	111	163		11	34	15	20		354
Amt Kleine Elster	5.289	1,23%	7	7		2	42	6	1		65
Sonnenwalde	3.120	0,67%	1			2	17	1			21
Landkreis EE	97.967	2,92%	332	343	79	257	382	316	917	232	2.858

* § 104 c AufenthG - Chancen-Aufenthaltsrecht

** Ukraine mit Schutzstatus nach § 24 AufenthG

Verteilung von Leistungsempfangenden nach AsylbLG im Landkreis Elbe-Elster (Stand 31.12.2025)

Kommune	Einwohner (Stand 31.12.2024)	Anteil an LB AsylbLG	RBS* 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6	Gesamt
Region Elbe-Elsteraue	16.759	0,95%	65	36	5	14	24	15	159
Herzberg	8.732	1,80%	65	34	5	14	24	15	157
Schönwalde	2.899	0,00%							0
Amt Schlieben	5.128	0,04%		2					2
Kurstadtregion/ Verbandsgemeinde Liebenwerda	23.183	0,06%	5	6	–	–	1	3	15
Bad Liebenwerda	8.899	0,09%		4			1	3	8
Mühlberg	6.070	0,03%		2					2
Falkenberg	3.309	0,15%	5						5
Uebigau-Wahrenbrück	4.905	0,00%							0
Region Schradenland	21.360	0,31%	11	20	–	3	21	11	66
Elsterwerda	7.663	0,86%	11	20		3	21	11	66
Amt Plessa	5.796	0,00%							0
Gemeinde Röderland	3.618	0,00%							0
Amt Schradenland	4.283	0,00%							0
Sängerstadtregion	36.665	1,30%	271	74	12	14	57	49	477
Finstenwalde	15.496	0,83%	35	28	7	7	35	17	129
Amt Elsterland	4.322	1,20%	10	22			5	15	52
Doberlug-Kirchhain	8.438	3,34%	223	21	2	7	17	12	282
Amt Kleine Elster	5.289	0,25%	3	2	3			5	13
Sonnenwalde	3.120	0,03%		1					1
Landkreis EE	97.967	0,73%	352	136	17	31	103	78	717

*Regelbedarfsstufe

Das vorläufige Aufnahmesoll wurde durch das zuletzt zuständige MIK mitgeteilt und lag zum 19. Januar 2026 für den Landkreis Elbe-Elster bei 8 Personen. Grundlage dieses Wertes ist eine Zugangseinschätzung des Landes Brandenburg, welche ggf. in der Jahresmitte entsprechend des aktuellen Zugangsgeschehens angepasst wird.

Mitteilung vorläufiges Aufnahmesoll (Kommunen) MIK	14. Feb 25	03. Jul 25	19. Jan 26
Zugangseinschätzung Land Brandenburg	11.400	7.700	9.200
abzgl. § 3 (1) Nr. 2 a (Rückführungen aus der EAE, Weiterleitung lt. EASY-Quote)	2.600	1.600	2.000
abzgl. § 3 (1) Nr. 2 b (Prognose Belegungsstand EAE zum 31.12. lfd. Jahr)	2.500	2.100	2.500
zzgl. § 3 (1) Nr. 3 (Belegungsstand EAE am 31.12. Vorjahr)	2.472	2.472	2.381
Aufnahmesoll (Kommunen)	8.772	6.472	7.081
vorläufiges Jahresaufnahmesoll Landkreis Elbe-Elster	368	272	290
Überhang Vorjahr	-384	-384	-301
abzgl. Entlastung (auf Basis der durchschn. Belegung EAE im Lk im Vorjahr)	0	0	0
zzgl. Aufrechnungsvorbehalt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LAufnGDV	25	24	18
vorläufiges Jahresaufnahmesoll Landkreis Elbe-Elster	9	-88	8

Bis zum 25.02.2026 erfolgten im Landkreis Elbe-Elster 32 Aufnahmen, davon

- 10 Zuweisungen durch die ZABH (2 Familien Afghanistan & Ukraine)
- 20 Direktaufnahmen Ukraine & 2 Geburten

Für 1 Person wurde die Umverteilung aus Elbe-Elster in eine andere Kommune bewilligt. In Summe werden 31 Aufnahmen durch das Land Brandenburg zur Erfüllung der Aufnahmequote anerkannt. Der Landkreis Elbe-Elster hat sein Aufnahmesoll für 2026 übererfüllt, was insbesondere durch den Überhang aus Vorjahren zu begründen ist.

In der weiteren Entwicklung wird das Aufnahmesoll für 2027 für den Landkreis Elbe-Elster unverbindlich auf 270 bis 300 Aufnahmen prognostiziert.

Für die zentrale Unterbringung von aufgenommenen Personen nach dem Landesaufnahmengesetz sollen in 2027 die folgenden Kapazitäten zur Verfügung stehen:

- Gemeinschaftsunterkunft Herzberg: 212 Plätze (im Bestand)
- Gemeinschaftsunterkunft Doberlug-Kirchhain: ca. 264 Plätze (in Planung ab 01.02.2027)
- Wohnungsverbund Elsterwerda: 67 Plätze (im Bestand)

Dabei ist insbesondere in der bereits bestehenden Gemeinschaftsunterkunft von einer durchschnittlichen Auslastung von 80 % sowie im Wohnungsverbund mit 75 % zu rechnen.

Darüber hinaus findet die dezentrale Unterbringung weiterhin in angemieteten Wohnungen statt.

2 Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit

2.1 Ziele und Aufgaben

Die soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit zielt darauf ab, den nach dem LAufnG in den Kommunen aufgenommenen Personen eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungssysteme zu ermöglichen. Dabei sind die Integrationsbereitschaft der aufgenommenen Person und die Aufnahmebereitschaft sowie Aufnahmefähigkeit des Gemeinwesens zu befördern.

Die Aufgaben der Migrationssozialarbeit umfassen sozialarbeiterische Hilfestellungen, Vermittlung von Informationen und weitergehenden Hilfsangeboten zu den im § 13 (2) der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnGDV) aufgeführten Thematiken.

Zur Beförderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vor Ort sollen Gemeinwesen orientierte Angebote zur interkulturellen Sensibilisierung und zur Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt werden.

Zu den Aufgaben der Migrationssozialarbeit gehören auch Aktivitäten zur Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen und Willkommensinitiativen sowie die Kooperation mit Migrant*innenorganisationen.

Die Migrationssozialarbeit umfasst des Weiteren die Vernetzung und Kooperation mit migrationsspezifischen und allgemeinen Unterstützungsangeboten und fördert die interkulturelle Öffnung der nicht migrationsspezifischen Dienste und Institutionen.

2.2 Trägerschaft

Bei der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf geeignete Dritte, in der Regel nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit, muss sichergestellt sein, dass sie den normierten Anforderungen der LAufnGDV entsprechen.

Die Aufgabenübertragung soll in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis, welches mindestens Vereinbarungen zu Art und Umfang der Leistung, der Qualität des Leistungsangebots, zur Entgelthöhe und zum Datenschutz trifft, erfolgen.

Durch diese Entgeltvereinbarung wird sichergestellt, dass die erforderliche qualitative und quantitative Personalausstattung zuzüglich der jeweils benötigten Sachmittel dem jeweiligen Träger zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehen.

Das Nähere zur Finanzierung bei der Aufgabenübertragung auf Dritte ergibt sich aus den weiteren Ausführungen der Leistungsbeschreibung.

2.3 Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung

Grundlage der Aufgabenwahrnehmung der Migrationssozialarbeit ist die Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnGDV). Hier sind insbesondere Aufgaben, strukturelle und konzeptionelle Anforderungen sowie Vorgaben zu fachlichen und personellen Standards geregelt. Die Regelstruktur der Aufgabenwahrnehmung sieht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 LAufnG i.V.m. § 15 Abs. 2 LAufnGDV zwei Elemente der Migrationssozialarbeit vor.

Sie soll unterbringungsnahe, wohnformspezifische Unterstützungsangebote (Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung) und regional zugängliche, zielgruppen- und fachspezifische Angebote (Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst) umfassen.

Spezifische Regelungen zur Umsetzung der Migrationssozialarbeit werden im Umsetzungskonzept gemeinsam mit den Trägern der MSA erarbeitet und festgehalten. Die Verantwortung und die Gewährleistungspflicht für die Umsetzung der Migrationssozialarbeit nach § 12 des LAufnG liegen bei dem kommunalen Aufgabenträger. So ist dieser als Gesamtverantwortlicher auch in der Pflicht das Umsetzungskonzept der MSA nach § 15 Abs. 1 LAufnGDV zu erstellen und der Umsetzung des Konzepts nachzuhalten. Das Umsetzungskonzept (Anlage 7) ist in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls Grundlage der Aufgabenwahrnehmung.

3 Leistungsgegenstand „unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit (unMSA)“

Das Aufgabenspektrum der Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung ergibt sich aus der Landesaufnahmegesetzdurchführungsverordnung, Anlage 4 – Punkt 2.1.

Folgend wird eine nicht abschließende Auflistung der einzelnen Aufgaben für die Betreuung des maßgeblichen Personenkreises nach dem Landesaufnahmegesetz aufgeführt. Die Auflistung kann deshalb nicht abschließend sein, da sich aufgrund der individuellen Lebensumstände immer auch weitere Thematiken ergeben können. Bei der Aufgabenerfüllung sind unter Beachtung der Regelungen des LAufnGDV und des Umsetzungskonzepts des Landkreises Elbe-Elster (insb. Handlungsabläufe) sowohl die Schnittstellen als auch die Abgrenzungen zu den Aufgaben der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst vollumfänglich zu berücksichtigen.

3.1 Aufgaben der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit

Im Rahmen der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit sind insbesondere die folgenden Aufgaben- und Beratungsinhalte maßgeblich:

- Beratung zu Aufnahme- und Verwaltungsabläufen: Anmeldung Einwohnermeldeamt, Schule, Kita, Kontoeröffnung
- Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen, insb. AsylbLG, SGB II, SGB XII
- Beratung zum Zugang zu Regeldiensten und -angeboten sowie zu themen- oder zielgruppenspezifischen Angeboten – möglichst in Wohnortnähe – und Beförderung der Inanspruchnahme
- Unterstützung beim Eingehen und bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Mietverhältnis und beim Umgang mit nachbarschaftlichen Regeln und Konflikten
- Auszugsbegleitung beim Wechsel in die dezentrale Unterbringung, bzw. beim Wechsel in ein eigenständiges Mietverhältnis, auch hier: Umgang mit nachbarschaftlichen Regeln und Konflikten
- Entwicklung und Umsetzung von Beratungsstandards und einheitlichen Handlungsbedarfen
- Vermittlung an Fachberatungsdienste bei Schutzbedürftigkeit nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU → Schnittstelle MSA Fachdienst
- Integrationsförderung und –begleitung, insb. die Erstellung von Integrations- und Förderplänen im Rahmen von Integrationsvereinbarungen
- Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung
- Unterstützung von Eltern insbesondere bei der Erziehung und Betreuung ihrer minderjährigen Kinder in enger Zusammenarbeit mit den Regeldiensten und den die Regeldienste ergänzenden Unterstützungsangeboten
- gemeinwesenorientierte Arbeit zur Integration und interkulturellen Sensibilisierung und Öffnung im Kontext der Kommune und unter Beachtung der unterschiedlichen Lebensräume
- Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten
- Anwendung eines niedrigschwelligen, zielgruppenausgerichteten, unabhängigen Beschwerdemanagements

3.2 Qualitätsstandards der Migrationssozialarbeit

Die nachfolgenden Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der Migrationssozialarbeit sind Bestandteil des Umsetzungskonzeptes des Landkreises Elbe-Elster und von dem Träger der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.

Der Träger kann die Aufgabenwahrnehmung in einem eigenen oder gemeinsamen Konzept mit Kooperationspartnern darstellen.

3.2.1 Grundstandards der Sozialen Arbeit und Weisungsfreiheit

Der Träger hat zu gewährleisten, dass die Aufgabenwahrnehmung unter Einhaltung der allgemeinen Grundstandards der Sozialen Arbeit erfolgt.

Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass die Beschäftigten der Migrationssozialarbeit keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen und bei der Entscheidung über Art und Weise der sozialarbeiterischen Hilfestellung keinem diesem oder einem anderen Aufgabengebiet dienenden Weisungsrecht unterliegen.

3.2.2 Methoden

Der Träger hat sicherzustellen, dass die einschlägigen Methoden der Sozialen Arbeit aufgabenadäquat angewendet werden.

Im Rahmen der fachlichen Zusammenarbeit sind insbesondere Team- und Fallbesprechungen und Angebote der Supervision und Intervention in einem der Aufgabenwahrnehmung angemessenen Umfang zu gewährleisten.

3.2.3 Datenschutz und Schweigepflicht, Datenübermittlung

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Der Träger hat im Rahmen der Durchführung der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit die Regelungen zur Datenübermittlung gemäß § 16 LAufnGDV zu beachten.

Ein entsprechendes Datenschutzkonzept ist dem Angebot beizufügen.

3.2.4 Dokumentation und Aktenführung

Der Träger hat für eine ordnungsgemäße Aktenführung und -verwahrung sowie für angemessene Dokumentation der Arbeit sowohl in der trägerinternen wie trägerübergreifenden Kommunikation zu sorgen.

Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Nach Beendigung des Vertrages ist sicherzustellen, dass die für den weiteren Beratungsverlauf wesentliche Dokumentation dem Klienten innerhalb von 14 Tagen zur weiteren Nutzung zu überlassen werden.

3.2.5 Sachbericht

Ein jährlicher Sachbericht ist bis spätestens 28. Februar des Folgejahres (für den Stichtag 31.12. des Vorjahres einzureichen.

Der Sachbericht hat mindestens über die folgenden Inhalte zu verfügen:

- Statistik zu Anzahl, Inhalt und Adressaten der durchgeführten Beratungstätigkeiten
- Inhaltliche Schwerpunkte der Beratung
- Statistik zu den durchgeführten Veranstaltungen und dadurch entstandenen Sachkosten
- Netzwerkarbeit und Kooperation mit externen Akteuren
- Zielerreichung und Reflexion zur Identifizierung von Bedarfen

4 Leistungszeitraum

Die Leistung soll ab dem 01.01.2027 erbracht werden. Der Vertrag wird mit einer Grundlaufzeit von 2 Jahren bis zum 31.12.2028 geschlossen. Eine Kündigung während der Grundlaufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag viermal für ein Jahr zu verlängern.

Die Verlängerungsoption tritt in Kraft, wenn nicht einer der Vertragspartner 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt.

5 Leistungsort

Leistungsort ist dem Grunde nach das Kreisgebiet des Landkreises Elbe-Elster. Die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit wird im Landkreis Elbe-Elster losgelöst von der Betreibung der zentralen Unterkünfte umgesetzt.

Die Sozialarbeiter/-innen suchen zum einen die zentralen Einrichtungen regelmäßig auf und halten vor Ort Sprechstunden ab.

Des Weiteren erfolgt insbesondere die Beratung und Betreuung der dezentral untergebrachten Geflüchteten bspw. an wohnortnahen Beratungsstandorten. Die Leistungsorte sind entsprechend der Verteilung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in den jeweiligen Sozialräumen vorzuhalten.

Zudem sind Beratungen im Rahmen von Hausbesuchen durchzuführen.

Geeignete Räume sind durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist dieser für die notwendige Sachausstattung (inkl. Technik und Medienanbindung) im Rahmen der Auftragserledigung verantwortlich.

Auf Barrierefreiheit ist hinzuwirken.

6 Personal

Die Landkreise sind verpflichtet, Personal zur Umsetzung der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit vorzuhalten oder dieses über Dritte zu beauftragen.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster wird Personal mit einem Stellenumfang von insgesamt 7,7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) benötigt. Darüber hinaus angebotene Vollzeitäquivalente werden nicht berücksichtigt.

Ein Vollzeitäquivalent entspricht hierbei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Wochenstunden.

Der Auftraggeber behält sich vor, nach der Grundvertragslaufzeit (01.01.2027 – 31.12.2028) den Personalanteil im Rahmen der Verlängerungsoptionen entsprechend der Entwicklung der Anzahl der Erstattungsfälle anzupassen. Sofern der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht, wird dem Auftragnehmer die Anpassung 3 Monate vor Ablauf des jeweils maßgebenden Vertragszeitraums schriftlich mitgeteilt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Qualität der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der

Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte zudem insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (z.B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit etc.) geachtet werden.

6.1 Anforderungen an das Personal

Die in der Migrationssozialarbeit Beschäftigten haben über die erforderlichen Kompetenzen und Fachkenntnisse, in der Regel über die Qualifikation einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters/ Sozialpädagogen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes nachweislich zu verfügen.

Darüber hinaus sollen sie insbesondere über:

- einschlägige Fremdsprachenkenntnisse
- aktuelle Kenntnisse des Ausländerrechts, insbesondere des Asylgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des einschlägigen Sozial- und Verwaltungsrechts
- Kenntnisse zu migrations- und fluchtspezifischen, kulturellen und religiösen Besonderheiten der Zielgruppe der Migrationssozialarbeit,
- Kenntnisse über politische und soziale Verhältnisse in den Herkunftsländern

und

- interkulturelle Handlungskompetenz sowie die Fähigkeit zu kultursensiblen Verhalten

verfügen.

Für Beschäftigte der Migrationssozialarbeit ist durch regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen, dass diese nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Die Vorlage des Führungszeugnisses hat erstmals mit dem Nachweis des Personals (vgl. Pkt. 6.3) und dann im Jahresrhythmus zu erfolgen.

Für Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LAufnGDV bereits im Aufgabengebiet der Migrationssozialarbeit beschäftigt wird, kann von beruflichen Qualifikationsanforderungen abgewichen werden, sofern das Personal über entsprechende Kompetenzen, insbesondere fachliche und soziale Fähigkeiten einschließlich einschlägiger praktischer Erfahrungen, nachweislich verfügt und die Bereitschaft zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung hat.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die in der Migrationssozialarbeit Beschäftigten regelmäßig an für das Aufgabengebiet erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

Zudem gewährleistet der Auftragnehmer für seine Beschäftigten Angebote zur Supervision, Intervention und anderweitige fachliche Begleitung und Unterstützung.

Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit sind auf der Basis der jeweils einschlägigen geltenden tariflichen Bestimmung zu vergüten.

Der Auftraggeber setzt für eine Sozialarbeiterin/ einen Sozialarbeiter eine Mindestvergütung analog des Jahresgehalts der Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE voraus, dabei muss das monatliche Grundgehalt ebenfalls mindestens den Anforderungen der Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE entsprechen.

6.2 Personaleinsatz

Das für die Aufgabenwahrnehmung der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Leistungsbeginn vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat durchgängig für die gesamte Vertragslaufzeit festangestelltes Personal einzusetzen. Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Minijobs im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) gehören nicht zum fest angestellten Personal.

6.3 Nachweis des Personals

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist mit dem **Formular F – 1 (Personal)** nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor Vertragsbeginn, mitzuteilen.

Es sind für das vorgesehene Personal Nachweise zum Berufsabschluss gemäß des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes sowie der weiteren Anforderungen laut Leistungsbeschreibung in Kopie beizufügen.

Sollte zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe das benötigte Personal noch nicht oder nicht vollzählig beim Auftragnehmer beschäftigt sein, ist durch den Auftragnehmer darzustellen, wie erreicht werden soll, dass zu Leistungsbeginn das den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (vgl. Pkt. 6.1) entsprechende Personal zur Verfügung steht.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals am Leistungsort mit dem **Formular F – 1 (Personal)** zu erfolgen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.

7 Öffentlichkeitsarbeit und Information

Der Auftragnehmer als Träger der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit ermöglicht eine transparente Darstellung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Ansprechpersonen sowie bestehenden kommunalen, regionalen und landesweiten Kooperationen und Netzwerken.

Öffentlichkeitsarbeit im Gemeinwesen wird ebenso wie die Bekanntheit des Leistungsangebots bei den potenziellen Hilfesuchenden und möglichen Kooperationspartnern gefördert.

Informationsmaterialien werden mehrsprachig, zumindest in den jeweils häufigsten Sprachen der Zielgruppen der Migrationssozialarbeit, erstellt und sind öffentlich zugänglich.

8 Vernetzung und Kooperation

Zur Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten regionalen und überregionalen Angebots der Migrationssozialarbeit sollen sich die Träger lokal, regional und landesweit mit anderen Trägern in wesentlichen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit, die die Lebenslage von Zugewanderten betreffen, vernetzen.

Hierzu ist eine trägerinterne und trägerübergreifende Zusammenarbeit insbesondere in lokalen und regionalen Netzwerken mit Kooperationspartnern, anderen Regelstrukturen oder Initiativen des

bürgerschaftlichen Engagements ausdrücklich gefordert und gewünscht und unter Berücksichtigung des Umsetzungskonzeptes des Landkreises Elbe-Elster umzusetzen. An der Weiterentwicklung des Umsetzungskonzeptes ist dabei aktiv mitzuwirken.

Eine fachliche und fallbezogene Zusammenarbeit der Beschäftigten der Migrationssozialarbeit ist zu ermöglichen.

9 Qualitätssicherung

Zur regelmäßigen Überprüfung der Qualität der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit sind geeignete Instrumente der Qualitätssicherung (z.B. Nutzung trägerinternes Qualitätsmanagement, Dokumentations- und Berichtswesen) anzuwenden.

Dazu ist ein entsprechendes Konzept mit dem Angebot einzureichen, aus welchem die gewählten Instrumente zur Qualitätssicherung und deren Anwendung ersichtlich sind.

10 Vergütung

Die Vergütung der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

1. monatliche Personalkosten der unter Pkt. 6 der Leistungsbeschreibung genannten Personalstellen für insgesamt 7,7 Vollzeitäquivalente
2. für die Aufgabenwahrnehmung relevante Sachkosten i.H.v. max. 15% der Bruttopersonalkosten pro Kalenderjahr.

Zu den relevanten Sachkosten gehören insbesondere die Kosten für:

- die unmittelbar mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Kosten für
 - notwendige Sachausstattung
 - IT- und Telefonkosten
 - Fortbildung und Fahrtkosten der Beschäftigten
 - Sprachmittlung im Beratungskontext der nach LAufnG aufgenommenen Personengruppe
- Verwaltungskosten (max. 7,5% der monatlichen Bruttopersonalkosten)

Erstattet werden nur tatsächlich entstandene und nachweisbare Kosten.

Die angeschaffte Sachausstattung muss für die Leistungsdurchführung erforderlich sein. Förderfähig sind die nach den internen Buchführungsregeln des Auftragnehmers ermittelten Abschreibungsraten während der Vertragslaufzeit. Die ermittelten Abschreibungsraten sollten dem gesetzlichen Rahmen des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere §§ 253 ff. HGB (Abschreibungen) entsprechen.

Die Abschreibungsraten sollten den Vorgaben der AfA-Tabelle Brandenburg (**Anlage 6**) entsprechen. Andere Abschreibungsraten sind dem Auftraggeber zu erläutern und zu begründen.

Wird die Sachausstattung nicht ausschließlich für die Leistungsdurchführung genutzt, kann nur der jeweilige tatsächliche Nutzungsanteil in Anrechnung gebracht werden. Der Nutzungsanteil der Sachausstattung muss entsprechend nachweisbar sein. Kosten für die Inbetriebnahme der Sachausstattung, wie zum Beispiel Installationskosten, können dem Anschaffungspreis zugeschlagen werden. Der Leistungsbezug für den Kauf der Sachausstattung muss belegt werden (z. B. im Kaufvertrag). Förderfähig ist außerdem das Leasen oder Mieten von Sachausstattung, sofern dies wirtschaftlich ist.

Weitere Regelungen zur Vergütung und Zahlungsweise sind in den Vertragsbedingungen enthalten. Anpassungen der Zahlungsmodalitäten sind im Rahmen der Vertragsgestaltung möglich.

11 Angebot

Der Bieter hat ein Angebot zur organisatorischen Ausführung der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster entsprechend dieser Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung der in der Bewertungsmatrix beschriebenen Wertungsbereiche/ Wertungskriterien der zu erbringenden Leistung sowie eine Gesamtkostenkalkulation (**Anlage 3**) und die dazugehörigen Kostenkalkulationen (**Anlagen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 sowie 2, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4**) vorzulegen.

Des Weiteren ist mit dem Angebot eine konzeptionelle Darstellung der Aufgabenwahrnehmung anhand des in der Anlage 5 (Bewertungsmatrix) aufgeführten Fallbeispiels einzureichen.

Die Wertung der Angebote erfolgt anhand der Kriterien „Qualität“ und „Preis“. Die Wertung der Angebote im Rahmen der „Qualität“ wird anhand der beigefügten Bewertungsmatrix (**Anlage 5**) unter Bezug auf das Bewertungssystem (**Anlage 4**) vorgenommen.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen finden sich in den Anlagen.